

Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder"



Bürgerinitiative
Erhaltet unsere Natur und Wälder
c/o Postflex #10687
Emsdettener Str. 10
48268 Greven

Helferskirchen, 02.09.2026

Herr Ralf Quirmbach
Malberghalle
56244 Leuterod

Sehr geehrter Gemeinderat, liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir sind die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens gegen die Errichtung des "Windindustrieparks Drei Eichen", um das es heute Abend geht.

Unsere Namen sind Bettina Stumpf, Esther Schwickert und Jochen Ehlert, alle wohnhaft in Leuterod.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind in § 17a der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz geregelt.

Dass uns Bürgern ein solches Recht explizit zugestanden wird, hat seinen Grund.

Dieser Paragraph hat mit zwei Dingen zu tun:

1. Einbeziehung der Bürger in wichtige Entscheidungen.
2. Die direkte Demokratie als Mittel, den Zusammenhalt in der Gemeinde zu fördern und zu befrieden.

Eine Gemeinde setzt sich zusammen aus den Menschen, die in ihr leben. Wichtige Weichenstellungen betreffen uns unmittelbar und können enormen Einfluss auf uns und unser alltägliches Leben nehmen.

Bevor man derart wichtige Entscheidungen trifft, ist es daher unabdingbar die Bürgerinnen und Bürger in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. Aus genau diesem Grund hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, die Bürger in einem Bürgerentscheid zu ihrer Meinung zu befragen und den Bürgerwillen dann auch zwingend umzusetzen. Das nennt man direkte Demokratie.

Mündige Bürger sind sehr wohl in der Lage, sich auch zu einer komplexen Fragestellung grundlegend und umfassend zu informieren, alle Argumente abzuwägen und am Ende zu einer souveränen Entscheidung zu gelangen.

Genau dies hat in Leuterod bereits begonnen. Über 100 Menschen haben sich informiert und stellen sich kritisch zur Position der Bürgervertreter in Form des Gemeinderats.

Mit ihrer Unterschrift haben sie eine klare Forderung für einen Bürgerentscheid gestellt.

Ein offenes und demokratisches Vorgehen bestünde darin, diesen Bürgerwillen anzuerkennen und einen offenen und fairen Austausch von Argumenten zu akzeptieren. Nur so sind Transparenz, ein sachbezogener Austausch und ein gutes Miteinander ohne Spaltung und persönliche Angriffe möglich.

Bürgerinitiative

"Erhaltet unsere Natur und Wälder"



Das Vorhaben, unsere intakten Waldflächen riesigen Windindustrieanlagen zu opfern, trifft in der Bürgerschaft auf sehr großen Widerstand.

Wir sind der Ansicht, dass eine solch einschneidende Veränderung von der Bürgerschaft mehrheitlich mitgetragen werden muss.

Sowohl Befürworter, als auch Gegner haben sich in die Listen eingetragen, weil die Menschen bei so einem wichtigen Thema einen Entscheid aus der Bevölkerung haben wollen.

Am 22. Juni hat die Bürgerinitiative „Erhaltet unsere Natur und Wälder“ das Bürgerbegehren hier in der Gemeinde und in der Verbandsgemeinde Wirges eingereicht.

Nun wende ich mich ganz persönlich an sie, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats.

Sie sollen jetzt, so wie es die Gemeindeordnung vorsieht, über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt in der Beschlussvorlage 2026-20-0009 das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären. Als Begründung sind die juristischen Einschätzungen der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Caspers Mock, Koblenz aufgeführt.

Nach deren juristischer Einschätzungen konnten keine Formfehler gefunden werden.

Trotzdem schlägt die Verbandsgemeinde Wirges in Anlehnung an das Prüfungsergebnis der Anwaltskanzlei Caspers Mock vor, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären.

Dieser Beschlussvorschlag ist für den Gemeinderat nicht bindend.

Wir halten unser Bürgerbegehren für absolut rechtskonform, zulässig und zwingend.

Unsere juristische Stellungnahme zu den Einlassungen der prüfenden Kanzlei erläutern wir im Folgenden.

Bitte bedenken Sie, Sie stimmen heute nicht über den Bau von Windkraftanlagen ab, sondern darüber, ob eine so wichtige Frage welche die Bürger betrifft, mittels Bürgerentscheid entschieden werden sollte.

Zum Schluss meiner Rede habe ich zwei Botschaften an unseren Gemeinderat:

Erstens:

Stimmen Sie gegen den Beschlussvorschlag der Verbandsgemeinde Wirges und für unser Bürgerbegehren. Lassen Sie die Bürgerinnen und Bürger Ihrer Gemeinde entscheiden.

Zweitens:

Der § 17 a Abs. 1 Satz 2 in der Gemeindeordnung RLP gibt auch Ihnen das Recht, bei wichtigen Fragen die den Bürger betreffen, einen Bürgerentscheid zu veranlassen. Nutzen sie ihn für zukünftige Fragestellungen und wagen Sie mehr direkte Demokratie.

Vielen Dank.

Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder"



Bürgerinitiative
Erhaltet unsere Natur und Wälder
c/o Postflex #10687
Emsdettener Str. 10
48268 Greven

Helferskirchen, 02.09.2026

Herr Ralf Quirmbach
Malberghalle
56244 Leuterod

Stellungnahme der Bürgerinitiative „Erhaltet unsere Natur und Wälder“ zur Beschlussvorlage 2026/20/0009 – Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 21.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens gemäß § 17 a Abs. 4 Satz 2 GemO nehmen wir zu der Beschlussvorlage 2026/20/0009 vom 26.08.2026 wie folgt Stellung. Wir beantragen, den Beschlussvorschlag abzulehnen und das Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „Erhaltet unsere Natur und Wälder“ vom 21.06.2026 für zulässig zu erklären. Die Verwaltung stützt die Unzulässigkeit auf zwei voneinander unabhängige Gründe: (I.) Fristversäumnis nach § 17 a Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz GemO in Bezug auf den Grundsatzbeschluss vom 21.03.2024 sowie (II.) den Ausschlussstatbestand des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO. Beide Gründe halten einer näheren rechtlichen Prüfung nicht stand.

I. Zur behaupteten Fristversäumnis

1. Der Grundsatzbeschluss vom 21.03.2024 hat die Verpachtung nicht entschieden.

Der Grundsatzbeschluss vom 21.03.2024 hat ausschließlich festgestellt, dass die Ortsgemeinde der Errichtung von Windenergieanlagen „grundsätzlich zustimmt“, und die Verwaltung beauftragt, einen Pacht-/Nutzungsvertrag auszuarbeiten und diesen dem Ortsgemeinderat in einer der folgenden Sitzungen gesondert zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die eigentliche Verpachtungsentscheidung – also genau der Gegenstand der Fragestellung unseres Bürgerbegehrens – war damit ausdrücklich noch offen und einem gesonderten, bislang nicht ersichtlich gefassten Ratsbeschluss vorbehalten. Die Vier-Monats-Frist des § 17 a Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz GemO gilt nach ständiger Praxis und Rechtsprechung nur für sogenannte kassatorische Bürgerbegehren, die sich gegen einen bereits gefassten, die begehrte



Maßnahme abschließend regelnden Ratsbeschluss richten. Ein Begehren, das eine künftige, noch nicht getroffene Entscheidung verhindern will, ist demgegenüber initiiierend und nicht fristgebunden. Da über die Verpachtung bislang kein eigenständiger Ratsbeschluss vorliegt, fehlt es an einem tauglichen kassatorischen Bezugspunkt für die Fristauslösung.

2. Kein deckungsgleicher Regelungsgegenstand

Anders als in Fällen, in denen mehrere aufeinanderfolgende Ratsbeschlüsse eine Maßnahme bereits konkret und in der Sache bejaht haben, hat der Beschluss vom 21.03.2024 die Verpachtungsfrage bewusst offengelassen. Ein Bürgerbegehren kann nicht rückwirkend an einen Beschluss „angehängt“ werden, der den eigentlichen Streitgegenstand noch gar nicht geregelt hat.

3. Widersprüchliche Argumentation der Verwaltung.

Die Verwaltung selbst führt an anderer Stelle aus, das Begehren richte sich (auch) mittelbar gegen den Aufstellungsbeschluss vom 16.04.2026 – dieser liegt jedoch klar innerhalb der Vier-Monats-Frist. Es ist nicht schlüssig, denselben Lebenssachverhalt einerseits als fristgerecht gegenüber einem 2026 gefassten und andererseits als verfristet gegenüber einem 2024 gefassten Beschluss zu behandeln. Wenn überhaupt ein fristauslösender Bezugspunkt in Betracht kommt, ist dies der sachnähere, aktuellere Beschluss – und diesem gegenüber wurde die Frist eindeutig gewahrt. Die Fristargumentation der Verwaltung ist daher nicht tragfähig.

II. Zum Ausschlusstatbestand § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO

1. Verpachtung ist keine Angelegenheit der Bauleitplanung, sondern Vermögensverwaltung.

§ 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO schließt nur Angelegenheiten aus, die „mit der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen verbunden“ sind. Die Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke ist demgegenüber ein zivilrechtliches, fiskalisches Handeln der Ortsgemeinde in ihrer Rolle als Grundstückseigentümerin – nicht die hoheitliche Bauleitplanung selbst. Bebauungsplan-Aufstellung und Grundstücksverpachtung sind zwei rechtlich selbstständige Vorgänge: Ein Bebauungsplan kann unabhängig davon aufgestellt und beschlossen werden, ob und an wen die Gemeinde ihre Flächen verpachtet.

2. Der Ausschlusstatbestand ist eng auszulegen.

Ausnahmen von der in § 17 a GemO verankerten Bürgerbeteiligung als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 49 LV) sind restriktiv zu handhaben. Würde bereits ein „mittelbarer“ Bezug zu einem laufenden Bauleitplanverfahren genügen, um jedes gemeindliche Grundstücksgeschäft der Bürgerbeteiligung zu entziehen, liefe der Anwendungsbereich des Bürgerbegehrens in der Praxis leer, sobald eine Gemeinde parallel irgendein Bauleitplanverfahren einleitet. Dies widerspricht Wortlaut und Zweck der engen Ausnahmenvorschrift.

3. Der Verpachtungsfrage fehlt die für den Ausschluss maßgebliche Abwägungsrelevanz.

Die von der Verwaltung zitierte Gesetzesbegründung rechtfertigt den Ausschluss damit, dass die komplexe Abwägung öffentlicher und privater Belange im Bauleitplanverfahren nicht sinnvoll durch eine



7. Der von der Verwaltung zitierte Fall des VG Neustadt ist nicht tragend vergleichbar.

Die Vorlage verweist auf einen Eilbeschluss des VG Neustadt zu Grundstücksübertragungen für ein Tiefengeothermieprojekt. Dort fehlte es jedoch bereits an formellen Voraussetzungen der drei Bürgerbegehren; die Ausführungen zur Bauleitplanung waren für die Entscheidung nicht tragend, sondern lediglich ergänzender Natur. Dieser Fall kann die Argumentation der Verwaltung daher nicht tragfähig stützen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christiane Alhäuser

Für die Bürgerinitiative „Erhaltet unsere Natur und Wälder“

Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder"



Bürgerinitiative
Erhaltet unsere Natur und Wälder
c/o Postflex #10687
Emsdettener Str. 10
48268 Greven

Helferskirchen, 15.09.2026

Frau Anette Marciniak-Mielke
Waldstraße 24,
56244 Helferskirchen

Sehr geehrter Gemeinderat, liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir sind die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens über die Errichtung des "Windindustrieparks Drei Eichen", um das es heute Abend geht.

Unsere Namen sind Sven Hoffmann, Morin Länge und Jan Länge, alle wohnhaft in Helferskirchen.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind in § 17a der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz geregelt.

Dass uns Bürgern ein solches Recht explizit zugestanden wird, hat seinen Grund.

Dieser Paragraph hat mit zwei Dingen zu tun:

1. Einbeziehung der Bürger in wichtige Entscheidungen.
2. Die direkte Demokratie als Mittel, den Zusammenhalt in der Gemeinde zu fördern und zu befrieden.

Eine Gemeinde setzt sich zusammen aus den Menschen, die in ihr leben. Wichtige Weichenstellungen betreffen uns unmittelbar und können enormen Einfluss auf uns und unser alltägliches Leben nehmen.

Bevor man derart wichtige Entscheidungen trifft, ist es daher unabdingbar die Bürgerinnen und Bürger in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. Aus genau diesem Grund hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, die Bürger in einem Bürgerentscheid zu ihrer Meinung zu befragen und den Bürgerwillen dann auch zwingend umzusetzen. Das nennt man direkte Demokratie.

Mündige Bürger sind sehr wohl in der Lage, sich auch zu einer komplexen Fragestellung grundlegend und umfassend zu informieren, alle Argumente abzuwägen und am Ende zu einer souveränen Entscheidung zu gelangen.

Genau dies hat in Helferskirchen bereits begonnen. Über 100 Menschen haben sich informiert und stellen sich kritisch zur Position der Bürgervertreter in Form des Gemeinderats.

Mit ihrer Unterschrift haben sie eine klare Forderung für einen Bürgerentscheid gestellt.

Ein offenes und demokratisches Vorgehen bestünde darin, diesen Bürgerwillen anzuerkennen und einen offenen und fairen Austausch von Argumenten zu akzeptieren. Nur so sind Transparenz, ein sachbezogener Austausch und ein gutes Miteinander ohne Spaltung und persönliche Angriffe möglich.



Das Vorhaben, unsere intakten Waldflächen riesigen Windindustrieanlagen zu opfern, trifft in der Bürgerschaft auf sehr großen Widerstand.

Wir sind der Ansicht, dass eine solch einschneidende Veränderung von der Bürgerschaft mehrheitlich mitgetragen werden muss.

Sowohl Befürworter, als auch Gegner haben sich in die Listen eingetragen, weil die Menschen bei so einem wichtigen Thema einen Entscheid aus der Bevölkerung haben wollen.

Am 22. Juni hat die Bürgerinitiative „Erhaltet unsere Natur und Wälder“ das Bürgerbegehren hier in der Gemeinde und in der Verbandsgemeinde Wirges eingereicht.

Nun wende ich mich ganz persönlich an sie, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats.

Sie sollen jetzt, so wie es die Gemeindeordnung vorsieht, über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt in der Beschlussvorlage 2026/18/0015 das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären. Als Begründung sind die juristischen Einschätzungen der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Caspers Mock, Koblenz aufgeführt.

Nach deren juristischer Einschätzungen konnten keine Formfehler gefunden werden.

Trotzdem schlägt die Verbandsgemeinde Wirges in Anlehnung an das Prüfungsergebnis der Anwaltskanzlei Caspers Mock vor, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären.

Dieser Beschlussvorschlag ist für den Gemeinderat nicht bindend.

Wir halten unser Bürgerbegehren für absolut rechtskonform, zulässig und zwingend.

Unsere juristische Stellungnahme zu den Einlassungen der prüfenden Kanzlei erläutern wir im Folgenden.

Bitte bedenken Sie, Sie stimmen heute nicht über den Bau von Windkraftanlagen ab, sondern darüber, ob eine so wichtige Frage welche die Bürger betrifft, mittels Bürgerentscheid entschieden werden sollte.

Erlauben Sie uns dazu noch einen Gedanken: Wird das Bürgerbegehren abgelehnt, bleibt nur der Klageweg – und ein Gerichtsverfahren kennt kein Miteinander, nur Gewinner und Verlierer.

Es zwingt beide Seiten zur Zuspitzung, löst aber nicht, warum wir unterschiedlicher Meinung sind und bindet über Jahre Kraft, Nerven und Geld.

Für eine Dorfgemeinschaft, in der man sich auch morgen noch begegnet, ist das eine fatale Aussicht.

Ein Urteil schafft formale Klarheit, aber keinen Frieden – und die Gräben, die es hinterlässt, wachsen nicht so leicht wieder zu. Ein Bürgerentscheid dagegen lässt uns gemeinsam entscheiden und miteinander im Gespräch bleiben.



Zum Schluss meiner Rede habe ich zwei Botschaften an unseren Gemeinderat:

Erstens:

Stimmen Sie gegen den Beschlussvorschlag der Verbandsgemeinde Wirges und für unser Bürgerbegehren.
Lassen Sie die Bürgerinnen und Bürger Ihrer Gemeinde entscheiden.

Zweitens:

Der § 17 a Abs. 1 Satz 2 in der Gemeindeordnung RLP gibt auch Ihnen das Recht, bei wichtigen Fragen die den Bürger betreffen, einen Bürgerentscheid zu veranlassen. Nutzen sie ihn für zukünftige Fragestellungen und wagen Sie mehr direkte Demokratie.

Vielen Dank.

Helferskirchen, 15.09.2026

Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder" c/o Postflex #10687 Emsdettener Str. 10 48268 Greven
Tel. 0178-1142127. Webseite: www.erhaltet-unsere-waelder.de. E-Mail: info@erhaltet-unsere-waelder.de

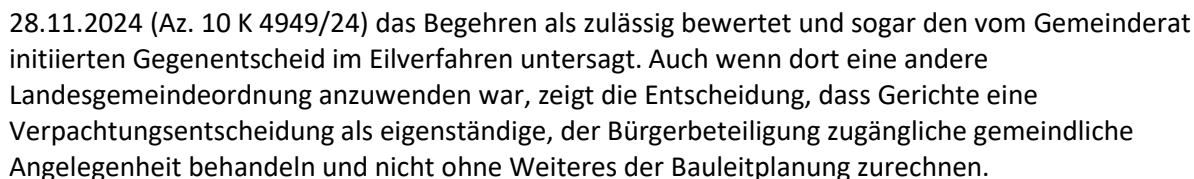
3. Der Verpachtungsfrage fehlt die für den Ausschluss maßgebliche Abwägungsrelevanz.

4. Kein Planungszwang der Ortsgemeinde – kein zwingender Abwägungsausfall.

5. Die Ortsgemeinde selbst ging ursprünglich nicht von einem Erfordernis der Bauleitplanung aus.

6. Vergleichbarer Fall: VG Freiburg zu Sulz am Neckar.

Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder" c/o Postflex #10687 Emsdettener Str. 10 48268 Greven
Tel. 0178-1142127. Webseite: www.erhaltet-unsere-waelder.de. E-Mail: info@erhaltet-unsere-waelder.de



Die Vorlage verweist auf einen Eilbeschluss des VG Neustadt zu Grundstücksübertragungen für ein Tiefengeothermieprojekt. Dort fehlte es jedoch bereits an formellen Voraussetzungen der drei Bürgerbegehren; die Ausführungen zur Bauleitplanung waren für die Entscheidung nicht tragend, sondern lediglich ergänzender Natur. Dieser Fall kann die Argumentation der Verwaltung daher nicht tragfähig stützen.

Christiane Alhaiser

Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder" c/o Postflex #10687 Emsdettener Str. 10 48268 Greven
Tel. 0178-1142127. Webseite: www.erhaltet-unsere-waelder.de. E-Mail: info@erhaltet-unsere-waelder.de

Quirnbach, 30.09.2026

Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder" c/o Postflex #10687 Emsdettener Str. 10 48268 Greven
Tel. 0178-1142127, Webseite: www.erhaltet-unsere-waelder.de, E-Mail: info@erhaltet-unsere-waelder.de



2. Teil B begründet kein anhängiges Bauleitplanverfahren

Teil B ist lediglich eine Bitte der Ortsgemeinde an eine andere Körperschaft. Er ist selbst kein Bauleitplanverfahren.

Für den Flächennutzungsplan ist nach § 67 Abs. 2 GemO RLP allein die Verbandsgemeinde zuständig. Ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist erst anhängig, wenn der Verbandsgemeinderat einen förmlichen Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss gefasst hat (§ 2 Abs. 1 BauGB). Ein solcher Beschluss liegt nach meinem Kenntnisstand für das Gebiet „Drei Eichen“ nicht vor.

Nach Aufhebung von Teil A ist daher weder auf Ebene der Ortsgemeinde noch auf Ebene der Verbandsgemeinde ein Bauleitplanverfahren anhängig.

3. Teil B ist mit Aufhebung von Teil A gegenstandslos

Teil B diene allein dazu, die Änderung des Bebauungsplans vorzubereiten. Fällt Teil A weg, fehlt Teil B die Grundlage.

Erstens gibt es kein Parallelverfahren mehr. Eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) setzt ein laufendes Bebauungsplanverfahren voraus, das es nach Aufhebung von Teil A nicht mehr gibt.

Zweitens fehlt die Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. Urteil vom 18.03.2004, 4 CN 4.03) ist ein Bauleitplan nicht erforderlich, wenn seiner Verwirklichung auf absehbare Zeit dauerhafte Hindernisse entgegenstehen. Eine Planung „auf Vorrat“ ohne realistische Umsetzungsperspektive ist unzulässig.

Das Projekt wurde nach Aussage der Gemeinde auf Eis gelegt und soll erst wieder aufgenommen werden, wenn sich die politischen Rahmenbedingungen ändern [Quelle/Datum der Aussage ergänzen]. Ob das in drei oder in dreißig Jahren geschieht, ist offen. Eine Umsetzung in absehbarer Zeit ist damit nicht erkennbar.

4. Der Beschluss zu Teil B war nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht

Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen ist öffentlich bekannt zu machen (§ 34 GemO RLP). Sie muss die Beratungsgegenstände so konkret bezeichnen, dass Öffentlichkeit und Ratsmitglieder erkennen können, worüber entschieden werden soll.

In der Bekanntmachung vom 18.05.2026 zur Sitzung am 28.05.2026 lautete TOP 4 ausschließlich: „Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans ‚Sondergebiet Windenergie‘“. Eine Änderung des Flächennutzungsplans oder eine Bitte an die Verbandsgemeinde war daraus nicht erkennbar.

Der Beschluss zu Teil B ist daher verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Ein möglicherweise rechtswidriger Beschluss kann erst recht nicht als Grundlage dafür dienen, ein Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären. Er sollte vielmehr aufgehoben werden.



5. Widersprüchliches Vorgehen der Gemeinde

Die Gemeinde kann nicht gleichzeitig erklären, das Projekt ruhe auf unbestimmte Zeit, und sich darauf berufen, es sei eine Bauleitplanung anhängig, die das Bürgerbegehren sperrt.

Entweder wird tatsächlich geplant; dann trägt die Begründung für den Stillstand nicht. Oder es wird nicht geplant; dann gibt es auch kein anhängiges Verfahren.

Wird Teil A nur aufgehoben, um das Bürgerbegehren unzulässig zu machen, während Teil B als Sperre erhalten bleibt, ist die Angelegenheit nicht wirklich erledigt. Ein solches Vorgehen läuft auf eine Umgehung des Bürgerbegehrens und damit der Bürgerbeteiligung nach § 17a GemO hinaus.

6. Gegenstand des Bürgerbegehrens ist die Verpachtung, nicht ein Bauleitplan

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die Verpachtung gemeindeeigener Flächen. Das ist eine Entscheidung über das Gemeindevermögen und keine Entscheidung über einen Bauleitplan.

Der Ausschlussstatbestand des § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO RLP erfasst nach seinem Wortlaut Bauleitpläne. Er erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Vermögensgeschäfte der Gemeinde, nur weil diese mit einer möglichen künftigen Planung in Zusammenhang stehen.

Erst recht kann eine bloße Bitte an die Verbandsgemeinde, die keinerlei eigene Planungsentscheidung der Ortsgemeinde enthält, die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens über eine eigene Angelegenheit der Ortsgemeinde nicht ausschließen.

7. Anträge

Wir beantragen bzw. regen an:

1. Die Verwaltung benennt vor der Beschlussfassung zu TOP Ö12 konkret, welches Bauleitplanverfahren anhängig sein soll: durch welches Organ, mit welchem Beschluss und an welchem Datum eingeleitet.
2. Der Gemeinderat hebt unter TOP Ö11 neben dem Beschluss zu Teil A auch den gesondert gefassten Beschluss zu Teil B vom 28.05.2026 auf, hilfsweise stellt er fest, dass dieser mit Aufhebung von Teil A gegenstandslos ist.
3. Der Vertrauensperson wird bei TOP Ö12 vor der Abstimmung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben, da die Einwohnerfragestunde (TOP Ö13) erst nach der Entscheidung stattfindet.
4. Der Gemeinderat erklärt das Bürgerbegehren für zulässig.
5. Diese Stellungnahme wird dem Sitzungsprotokoll beigefügt; die Antwort zu Nr. 1 wird protokolliert.
6. Wir weisen darauf hin, dass eine Unzulässigkeitserklärung, die sich allein auf den fortbestehenden Teil B stützt, eine gerichtliche Auseinandersetzung nahezu unausweichlich macht. Diese bindet Zeit, Kraft und Mittel der Gemeinde auf Kosten der Steuerzahler, bringt keinem Beteiligten einen Gewinn und steht dem erklärten Ziel entgegen, mit der Aufhebung des Bebauungsplans wieder Frieden in der Gemeinde herzustellen. Die Aufhebung auch von Teil B wäre dagegen ein Zeichen an die Bürgerinnen und Bürger, dass ihre Beteiligung ernst genommen wird.

"Erhaltet unsere Natur und Wälder"



Sollte das Bürgerbegehren dennoch für unzulässig erklärt werden, behalten wir uns als Vertrauenspersonen Widerspruch und Klage sowie eine Beschwerde bei der Kommunalaufsicht (Kreisverwaltung Westerwaldkreis) ausdrücklich vor. Wir bitten in diesem Fall um eine schriftliche, begründete Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Alhaiser

Christiane Alhäuser

Ingo Alhäuser

Tanja Leicher

Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens